

Klausurenkurs Bilanz- und Steuerrecht

2. Klausur vom 11. Januar 2013

A und B sind verheiratet und leben mit ihrer 19-jährigen Tochter (T) in einer Mietwohnung in Berlin-Wedding. T ist Schülerin und besuchte 2012 die 11. und ab Herbst die 12. Klasse eines Berliner Gymnasiums.

A ist angestellter Lehrer an einer Grundschule in Berlin-Mitte. Sein Bruttogehalt betrug im Jahr 2012 50 000 €. Da ihm an der Schule kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, hat er sich zu Hause ein Arbeitszimmer eingerichtet, das er ausschließlich zur Vor- und Nachbereitung seines Unterrichts nutzt. Der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Miete und der Nebenkosten betrug 2012 1 200 €. Außerdem kaufte A im März 2012 einen neuen Schreibtisch für das Arbeitszimmer zu einem Preis von 450 €.

B ist als Chemikerin in der Forschungsabteilung des Pharmaunternehmens P angestellt. Neben ihrem Bruttolohn in Höhe von 70 000 € pro Jahr erhält sie aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag seit Januar 2012 monatlich eine „Tankkarte“ im Wert von 40 €, mit der sie bei jeder Filiale der X-Tankstellen AG bezahlen kann. Eine Barauszahlung ist nicht möglich, die Karte kann aber für die Bezahlung jeglicher Dienstleistungen und Produkte bei einer der Tankstellen eingesetzt werden. Die Karte ist nicht personengebunden und kann beliebig weitergegeben oder veräußert werden. Im Jahr 2012 hat B jeden Monat Güter im Wert von 20 € mit den „Tankkarten“ bezahlt.

Im Frühjahr 2012 verwirklichten sich A und B einen lange gehegten Wunsch und fuhren für drei Wochen nach Finnland. In einem kleinen Ort im nördlichen Teil des Landes wurden sie durch ein Plakat auf ein anstehendes Schlittenhunderennen aufmerksam, an dem sie – als große Husky-Fans – als Zuschauer teilnahmen. Während des Rennens kamen sie mit dem Vorsitzenden (V) des lokalen Vereins zur Förderung des Schlittenhundesports, der das Rennen veranstaltete, ins Gespräch. V berichtete A und B von der schlechten finanziellen Situation des Vereins und dem drohenden Aus für den Sport in großen Teilen Finnlands.

Da A und B meinten, ein solch schöner Sport dürfe nicht verloren gehen, überwiesen sie nach ihrer Rückkehr nach Deutschland 1 500 € mit dem Betreff „Spende/donation“ an den finnischen Verein. Zum Ausdruck der Dankbarkeit wurde sowohl in der monatlich erscheinenden Vereinszeitschrift als auch durch Aushang im Vereinsheim auf die großzügige Spende von „A und B aus Deutschland“ hingewiesen. Auf Anfrage stellte der Verein A und B eine Bescheinigung über ihre Spende samt detaillierter Beschreibung des Vereins und seiner Tätigkeiten in englischer Sprache aus, die A und B dem zuständigen deutschen Finanzamt vorlegten, wo verschiedene Mitarbeiter fließend englisch sprechen. Die Bescheinigung enthielt u. a. sämtliche Angaben, die nach dem amtlichen Vordruck der Finanzverwaltung für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften erforderlich sind. Aus der Bescheinigung ergab sich zudem, dass der Verein nach seiner Satzung sowie seiner tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar i. S. der §§ 55 ff. AO den Schlittenhundesport fördert. V wies A und B darauf hin, dass bei weiteren Fragen betreffend die steuerliche Anerkennung der Spende auch die finnische Finanzverwaltung zu Auskünften bereit sei.

In anderen steuerlichen Fragen hat sich die Zusammenarbeit der deutschen mit der finnischen Finanzverwaltung bereits vielfach bewährt und als äußerst effektiv herausgestellt. Etwaige Rückfragen werden regelmäßig binnen weniger Wochen von den finnischen Behörden per Email beantwortet.

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen i. S. des § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG von A und B im Jahr 2012!

Bearbeitervermerk:

- Mögliche Abzüge für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge u.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.
- Auf europarechtliche Normen ist nicht einzugehen.
- Auf § 31 EStG und sonstige Vorschriften betreffend das Kindergeld ist nicht einzugehen.